

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl Heydemann Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ralswiek  
Der Bürgermeister  
über Amt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 14. September 2020  
Mein Zeichen: 511.140.02.10309.20  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten  
Fachdienst: Bau und Planung  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: [REDACTED]  
Störtebekerstraße 10  
18528 Bergen auf Rügen  
Zimmer: 103  
Telefon: 03831 357-2937  
Fax: 03831 357-442910  
E-Mail: [REDACTED]  
Datum: 28. Oktober 2020

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Dorfstraße Jarnitz" Gemeinde Ralswiek hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. September 2020 (Posteingang: 16. September 2020) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1000 mit Stand vom 13. Mai 2020
- Begründung mit Stand vom 13. Mai 2020

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

#### Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde Ralswiek plant die Schaffung neuer Bauflächen im Ortsteil Jarnitz für bis zu sechs Einfamilienhäuser unter Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets, mit dem Zweck, die Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung und damit die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren.

Das Entwicklungsgebot i.S. d. § 8 Abs. 2 BauGB wurde eingehalten. Der Flächennutzungsplan in seiner Ursprungsfassung mit Wirksamkeit ab dem 27. Februar 2006 sieht für das Plangebiet eine Wohnbaufläche vor.

In der Präambel der Satzung ist bei „§§“ ein Zeichen zu entfernen, da keine Normenkette zitiert wird, sondern eine Einzelnorm. Weiter ist eine redaktionelle Änderung bei „Fassung“ vorzunehmen, sowie die Rechtsgrundlagen zu aktualisieren.

Der räumliche Geltungsbereich sowie das Baufeld sind zu bemaßen.

In der Planzeichenerklärung wird insgesamt dreimal der § 9 Abs. 6 BauGB zitiert im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 BauGB. Der § 9 Abs. 1 BauGB regelt die Festsetzungsmöglichkeiten der Gemeinde aus städtebaulichen Gründen. § 9 Abs. 6 BauGB regelt jedoch die nachrichtliche Übernahme, d.h. Festsetzungen die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen wurden.

Es ist jeweils zu prüfen, ob es sich um eine tatsächliche Festsetzung i.S.d. § 9 Abs. 1 BauGB, oder um eine nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB handelt.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern Rügen  
Carl Heydemann Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-44100  
poststelle@lk.vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Zu beachten ist, dass „nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen“ i.S.d. § 9 Abs. 6 BauGB insbesondere rechtskräftig abgeschlossene privilegierte Fachplanungen sind. Die nachrichtliche Übernahme dieser Festsetzungen hat im Wesentlichen die Aufgabe darauf aufmerksam zu machen, dass die Nutzung der Flächen durch überlagernde verbindliche Planungen beschränkt sein können. Die nachrichtliche Übernahme führt nicht dazu, dass eine fremde Planung damit den Charakter einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 26 BauGB erhält.

In der textlichen Festsetzung I.1.2. bedarf „Gebäudehöhe“ einer redaktionellen Änderung. Weiter ist im Punkt 1.3. der § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu streichen.

Die textlichen Festsetzungen sind im Pkt. III nach Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen zu trennen. Der Hinweis zum zufälligen Fund eines Bodendenkmals ist keine nachrichtliche Übernahme und somit entsprechend anders zu sortieren.

Es ist darauf zu achten, dass innerhalb der gesamten Satzung eine einheitliche gesetzliche Zitierweise verwendet wird.

#### Umweltschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind Eingriffe in die Bodenfunktionen verbunden. Durch die Bebauung/Versiegelung gehen die gemäß § 2 BBodSchG natürlichen Funktionen des Bodens verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt.

Unvermeidbare Eingriffe sind durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die Gemeinde sollte die Belange des Bodenschutzes erneut abwägen und dahingehend bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen festlegen.

Hierzu wären vorzugsweise Entsiegelungen geeigneter Flächen in entsprechenden Größenordnungen zu prüfen.

#### Wasserwirtschaft

Trinkwasserschutzgebiete und Gewässer II. Ordnung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### *Wassertechnische Erschließung*

##### *Trinkwasser*

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR). Die Trinkwasserversorgung ist über das öffentliche Trinkwassernetz zu realisieren.

##### *Schmutzwasser*

Das Schmutzwasser ist dem Zweckverband zu überlassen, d.h. Anschluss an die öffentliche SW-Kanalisation. Mit dem ZWAR ist die Netzerweiterung zu regeln und ggf. vertraglich zu vereinbaren (Erschließungsvertrag).

##### *Niederschlagswasser*

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 LWaG), in diesem Falle ebenfalls dem ZWAR. Der Zweckverband kann durch Satzung regeln, dass das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§ 32 Abs. 4 LWaG). Für solcherart verbrachtes Niederschlagswasser entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG).

Da aber eine solche Satzung des Zweckverbandes noch nicht existiert, können Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auch bereits in Flächennutzungsplänen und insbesondere in Bebauungsplänen unter Beachtung des § 9 BauGB aufgenommen werden. Die Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zum Bebauungsplan müssen daher durch den Zweckverband erfolgen. Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer fach- und sachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen. Sollte der Bauleitplan Festlegungen zur Niederschlagswasserversickerung enthalten, muss eine solche Möglichkeit grundsätzlich auch nachweislich gegeben sein (Untergrundverhältnisse, Grundstücksgröße usw. sind zu beachten!).

Im ländlichen Raum in allgemeinen und reinen Wohngebieten ist es in der Regel zweckmäßig, die Festlegung zu treffen, dass das gering verschmutzte Niederschlagswasser versickert werden soll, wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht ist.

Mit dem Inkrafttreten der Satzung mit entsprechenden Festsetzungen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung entfällt für den ZWAR das Erfordernis der Befreiung gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG und für die jeweiligen Grundstückseigentümern das Erlaubniserfordernis.

Für den Fall, dass das Niederschlagswasser durch denjenigen, bei dem es anfällt, nicht versickert oder verwertet werden kann und dann mittels Kanalisation abgeleitet werden muss, ist der ZWAR für die Ableitung verpflichtet.

#### Naturschutz

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße Jarnitz“ der Gemeinde Ralswiek wurden hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Äußerung vorgelegt. Folgende Hinweise werden zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben.

Für das weitere Verfahren sind folgende Unterlagen zu erarbeiten.

- Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB
- Baumkartierung
- Biotoptypenkartierung
- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura-2000-Prüfung (Vorprüfung)

#### Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

#### Kataster und Vermessung

##### Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Verfahrensvermerke fehlen.

##### Abfallwirtschaft

Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzu:

„Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“

Ich bitte Sie für die weitere Planung bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße Folgendes zu beachten:

Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum § 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“

Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplatzmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/-schleife nicht realisiert werden kann.

Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen.

Der Wendeplassenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen.

Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im § 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“

Das bedeutet:

1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.

2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben.

Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.

3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen).

4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen).

Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.

Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt der § 15 Abs. 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen:

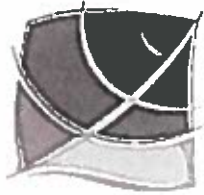
„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungs-ort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“

Aus Sicht der Bauordnung, des Denkmalschutzes sowie des Tiefbaus gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Henry Schmutz  
Fachgebietsleiter





**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Rügen · Panlow 13 · 18528 Zirkow

Stadt Bergen auf Rügen  
Bauamt  
Stadtplanung  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen

Stadt Bergen auf Rügen  
EINGEGANGEN

28. Sep. 2020

2020 | 28 | 1520

**Forstamt Rügen**

Bearbeitet von: [Redacted]  
Telefon: 038393-436531  
Fax: 03994-235414  
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de  
Anzeichen: 7444 382  
Panlow, den: 23.09.2020

**Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße Jarnitz“ der Gemeinde Ralswiek**

**Stellungnahme des Forstamtes Rügen**

**Ihre Unterlagen vom 14.09.2020, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Paarmann,

in einem Abstand von weniger als 10 m zur nordwestlichen Außengrenze des B-Plangebietes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V<sup>1</sup>. Nach der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 8 (Teil A) wird der nach § 20 Landeswaldgesetz vorgeschriebene Waldabstand von 30 m durch die eingetragene Baugrenze um ca. 15 m unterschritten. Eine Karte mit der rot eingezeichneten Waldgrenze liegt bei. Innerhalb des 30 m Waldabstandes sind keine baulichen Anlagen zulässig, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (§ 3 Waldabstandsverordnung M-V<sup>2</sup>).

In der vorliegenden Fassung wird der B-Plan forstbehördlich abgelehnt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Pries  
Forstamtsleiterin

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

<sup>2</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)



**Wasser- und Bodenverband  
„Rügen“**

**Der Verbandsvorsteher  
Bahnhofstraße 6  
18528 Teschenhagen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Stadt Bergen auf Rügen  
EINGEGANGEN

30. Sep. 2020

WBV „Rügen“, Bahnhofstraße 6, 18528 Teschenhagen

Stadt Bergen auf Rügen  
Der Amtsvorsteher  
Bauamt / Stadtplanung  
Markt 5/6

18528 Bergen auf Rügen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
mi

Teschenhagen  
25.09.2020

Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße Jarnitz“ der Gemeinde Ralswiek  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1  
BauGB i.V. m. §3 Abs.1 BauGB  
Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB

**Stellungnahme: 147 / 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden durch das vorliegende Vorhaben ggf.  
bezüglich der Regenwasserentsorgung berührt.

Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickert oder in den „bestehenden Gräben“ eingeleitet  
werden. Es ist nicht erläutert, welcher „bestehende Graben“ gemeint ist. Hier werden nähere  
Ausführungen und Darstellungen notwendig.

Es wird darauf verwiesen, dass sich im direkten Planungsraum auch keine Gewässer und Anlagen  
des WBV befinden und übergeben einen Lageplan mit Eintragung der Gewässer II. Ordnung im  
Bereich Jarnitz.

Der Graben 34/13, der durch den Park und Wald in Jarnitz verläuft ist als Gewässbiotop kartiert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*i.V. C. Schulze*

Schulze  
Geschäftsführer

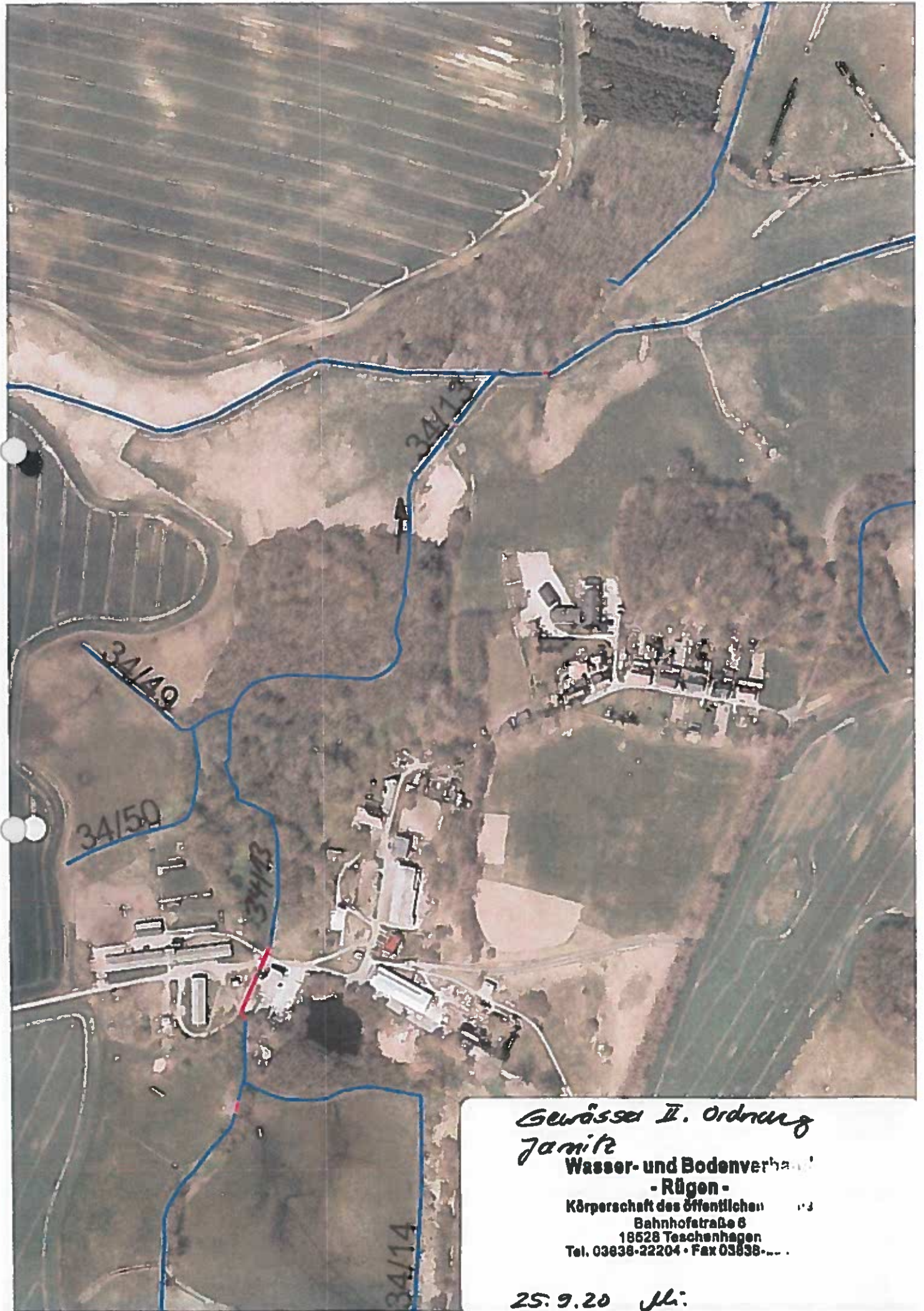
Geschäftsräume  
Bahnhofstraße 6

Vorsteher  
P. Carstens  
Geschäftsführer  
T. Schulze

Tel. 03838 22204  
Fax 03838 254771  
WBV\_RUEGEN@t-online.de

Geschäftszeit  
Mo - Fr  
7.00-15.30 Uhr





*Gewässer II. Ordnung  
Jarnitz*

**Wasser- und Bodenverband  
- Rügen -  
Körperschaft des öffentlichen  
Bahnhofstraße 6  
18528 Teschenhagen  
Tel. 03838-22204 • Fax 03838-...**

25.9.20 Mi:

ZWAR · Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen

**Amt Bergen auf Rügen**  
**Bauamt/ Stadtplanung**  
**PF 1561**  
**18525 Bergen auf Rügen**

Abteilung Technologie

Bearbeiter: [REDACTED]  
Telefon: 03838 8004 157  
E-Mail: [REDACTED]@zwar.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
22.03.2021

Unser Zeichen  
St/80/21

18528 Bergen auf Rügen  
14.04.2021

## **Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße Jarnitz“ der Gemeinde Ralswiek**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zum o. g. B-Plan erfolgt folgende Stellungnahme:

### **1. Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung**

Der Ort Jarnitz ist mit öffentlichen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen erschlossen. Anschlussmöglichkeiten für das B-Plangebiet bestehen an den entsprechenden Anlagen in der angrenzenden Dorfstraße. Jeweils zwei Anschlüsse wurden bereits mit der Herstellung der öffentlichen Anlagen bis auf das B-Plangrundstück verlegt.

### **2. Niederschlagswasserentsorgung**

Im Bereich des Plangebietes sind keine öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Grundstücksentwässerung vorhanden und ist deren Bau gemäß langfristigem Konzept des ZWAR auch nicht geplant.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Wenn mit entsprechendem Gutachten nachgewiesen wurde, dass die dafür erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Dazu ist dann derjenige verpflichtet, bei dem das



Verbandsvorsteher: Olaf Braumann  
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen  
Telefon (0 38 38) 80 04-0  
Telefax (0 38 38) 80 04-924  
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12  
Email info@zwar.de · www.zwar.de

Register-Gericht  
Amtsgericht Stralsund  
Register-Nr.  
HRA 1624  
Steuernummer  
079/133/80937

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin  
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85  
BIC: BYLADEM1001  
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96  
BIC: NOLADE21GRW



Niederschlagswasser anfällt. Dies bedarf gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V der satzungsrechtlichen Regelung im B-Plan.

Die Errichtung von grundstücksbezogenen Anlagen zur Versickerung, Verrieselung oder Ableitung von Niederschlagswasser bedarf der Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde bzw. deren Genehmigung im Falle der Einleitung in ein öffentliches Gewässer.

### **3. Löschwasserversorgung**

Über die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen in Jarnitz kann eine bedarfsgerechte Löschwasserversorgung nicht sichergestellt werden. Dazu sind gesonderte Maßnahmen erforderlich.

### **4. Breitbandausbau**

Die Schaffung einer Breitbandinfrastruktur im Ort Jarnitz ist nicht Bestandteil der derzeit bestätigten Förderaufträge des ZWAR.

### **5. Allgemeines**

Die Herstellung von neuen Hausanschlüssen an die öffentlichen Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung/ ZWAR bzw. § 5 Abs. 1 Abwasseranschlusssatzung/ ZWAR nach entsprechender Antragstellung.

Die Erschließung von B-Plangebietem erfolgt nicht im Auftrag und nicht zu Lasten des ZWAR.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag


Technologe Trinkwasser